

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich Ä u E Nr. 2)" zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. abweichender Standort der Container (außerhalb Baufenster, hier in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten)